

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 15. April

1959

Datum	Inhalt	Seite
14. 4. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft . . . . .	143
25. 3. 1959	Landesverordnung über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung) . . . . .	143
1. 4. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerkes . . . . .	148
9. 4. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Selbsthaftungsgesetzes . . . . .	148

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft

Vom 14. April 1959

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 15. Juli 1953 (BayBS IV S. 348) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 42, 44 und 45 BVFG) die Regierungen für Anträge auf Darlehen und Beihilfen bei einem Gesamtfinanzierungsbedarf des Vorhabens bis zu 100 000 DM, im übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beide als Bewilligungsbehörden.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur gutachtlichen Stellungnahme in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Buchst. b mit d werden bei den Regierungen und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausschüsse gebildet.“

3. § 5 Abs. 2 entfällt.

4. In § 5 Abs. 4 entfallen die Worte „ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.  
München, den 14. April 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Landesverordnung

### über Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (Tuberkuloseschutzgebietsverordnung)

Vom 25. März 1959

Auf Grund des § 17 Nr. 2, 3, 11 und 12 und der §§ 17a, 18 bis 23, 28, 29, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Anerkannte Bestände

Anerkannte Bestände im Sinne dieser Verordnung sind die amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestände und die amtlich überwachten tuberkulosefreien Viehhandelsbestände.

#### II. Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 2

#### Viehverkehr

Auf Zucht- und Nutztviehmärkte, Absatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen, Tierschauen, Körungen und ähnliche Veranstaltungen dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Die Herkunft ist durch eine grüne amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

##### § 3

#### Viehtransport

(1) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, befördert oder getrieben werden.

(2) Fahrzeuge, auf denen Rinder aus nicht anerkannten Beständen befördert wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen Tuberkelbakterien wirksamen Mittel zu desinfizieren, bevor Nutz- und Zuchtrinder aus anerkannten Beständen darin verladen werden. Die Bekanntmachung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 17. April 1934 (BayBS II S. 261) wird hierdurch nicht berührt.

## § 4

## Weide

(1) Auf Gemeinschaftsweiden für Jungvieh dürfen Rinder, und zwar auch Hirten- oder Sennkühe, nur aufgetrieben werden, wenn beim Auftrieb nachgewiesen wird, daß sie aus einem anerkannten Bestand stammen oder bei einer in den letzten vier Wochen durchgeführten Tuberkulinprobe negativ reagiert haben.

(2) Auf andere Weiden dürfen tuberkulosekranke, tuberkulinpositive oder sonst tuberkuloseverdächtige Rinder nur aufgetrieben werden, wenn anerkannte Bestände hierdurch nicht gefährdet werden können.

## § 5

## Benutzung von Brunnen, Tränken, Schwemmen und Wegen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Einzelanordnung verbieten, daß Brunnen, Tränken und Schwemmen sowie öffentliche oder gemeinschaftliche Straßen und Triften durch Rinder aus einem nicht anerkannten Bestand benutzt werden. Sie kann auch anordnen, daß Rinder aus einem nicht anerkannten Bestand öffentliche oder gemeinschaftliche Straßen und Triften nur zu bestimmten Tageszeiten benutzen dürfen.

## III. Schutzgebiete

## § 6

## Umfang der Schutzgebiete und der Schutzmaßnahmen

(1) Die in der Anlage aufgeführten Gebiete werden zu Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erklärt.

(2) In den Schutzgebieten gelten neben den allgemeinen Schutzvorschriften nach §§ 2, 3 und 5 die folgenden besonderen Bestimmungen.

## § 7

## Untersuchung in Schutzgebieten

Rinderbestände, die nicht schon dem staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind, sind auf Kosten der Besitzer binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ferner jährlich einmal nach den Bestimmungen für das freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren zu untersuchen. Das Ergebnis jeder Untersuchung ist vom untersuchenden Tierarzt dem Amtstierarzt mitzuteilen.

## § 8

## Viehverkehr

(1) In ein Schutzgebiet dürfen Rinder, auch vorübergehend, nur verbracht werden, wenn sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Die Herkunft ist durch eine grüne amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) In einem Schutzgebiet dürfen tuberkulosekranke, tuberkulinpositive oder sonst tuberkuloseverdächtige Rinder in andere rinderhaltende Betriebe einschließlich der Handelsbetriebe nicht eingestellt werden.

## § 9

## Weide

Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten Beständen nicht gemeinsam geweidet werden. Sie dürfen auf Weiden nur gebracht werden, wenn anerkannte Bestände hierdurch nicht gefährdet werden können.

## § 10

## Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen

Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen Brunnen, Tränken und Schwemmen, die auch Rindern aus anerkannten Beständen dienen, nicht benutzen.

## § 11

## Deckbetrieb

(1) Bullen, die Rinder aus anerkannten Beständen decken, dürfen keine anderen Rinder decken. Diese Bullen müssen in anerkannten Beständen stehen.

(2) In Deckstände, die für Rinder aus anerkannten Beständen verwendet werden, dürfen andere Rinder nicht verbracht werden.

## § 12

## Kennzeichnung und Verarbeitung der Milch

(1) Milch aus nicht anerkannten Beständen ist bei der Anlieferung an Molkereien oder Milchsammelstellen besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß Milch aus nicht anerkannten Beständen nur zeitlich getrennt von der Milch aus anerkannten Beständen zur Molkerei oder Milchsammelstelle befördert oder dort be- oder verarbeitet wird. Die Molkerei oder Milchsammelstelle ist vorher zu hören.

## IV. Ausnahmen

## § 13

## Viehverkehr

(1) § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 gelten nicht für Rinder, die unmittelbar Schlachtviehmärkten oder Schlachtbetrieben zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt werden.

(2) Die Regierung kann bis zum 1. Januar 1960 Ausnahmen von § 2 für einzelne Veranstaltungen mit der Auflage gestatten, daß durch eine weiße, tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Rinder bei einer Tuberkulinprobe innerhalb von vier Wochen vor dem Auftrieb negativ reagiert haben und bei der Veranstaltung getrennt von den übrigen Rindern aufgestellt werden.

## V. Straf- und Schlußbestimmungen

## § 14

## Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

## § 15

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 16. April 1959 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

## § 16

## Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Landesverordnung über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 28. August 1957 (GVBl. S. 205) i. d. F. der Landesverordnung vom 10. Juni 1958 (GVBl. S. 135) tritt außer Kraft.

München, den 25. März 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern  
Goppel, Staatsminister

**Anlage****Schutzgebiete zur Bekämpfung  
der Rindertuberkulose****I. Regierungsbezirk Oberbayern**

Die kreisfreie Stadt Bad Reichenhall

Die kreisfreie Stadt Ingolstadt

Die kreisfreie Stadt Traunstein

Im Landkreis Aichach die Gemeinden

Aufhausen	Sielenbach
Heretshausen	Stumpfenbach
Kiemertshofen	Thalhausen
Motzenhofen	Unterschneitbach
Oberdorf	Wollomoos
Randelsried	

Der Landkreis Altötting

Im Landkreis Bad Aibling die Gemeinden

Au bei Bad Aibling	Litzldorf
Bad Aibling	Wiechs
Feilnbach	

Im Landkreis Bad Tölz die Gemeinden

Gaißbach	Lenggries
Jachenau	Schönrain

Der Landkreis Berchtesgaden

Der Landkreis Dachau

Im Landkreis Ebersberg die Gemeinde

Baiern

Der Landkreis Erding

Im Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden

Ebertshausen	Oberweikertshofen
Grunertshofen	Wenigmünchen

Im Landkreis Ingolstadt die Gemeinden

Dünzing	Irgertsheim
Dünzlau	Mühlhausen
Ebenhausen	Niederstimm
Etting	Pettenhofen
Friedrichshofen	Winden

Der Landkreis Laufen

Im Landkreis Miesbach die Gemeinden

Bad Wiessee	Kreuth
Bayrischzell	Rottach-Egern
Fischbachau	Waakirchen
Irschenberg	Wörnsmühl

Der Landkreis Mühldorf

Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden

Burgstall	Haimpertshofen
Gotteshofen	

Der Landkreis Rosenheim

Im Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden

Freinhausen	Koppenbach
Hörzhausen	

Im Landkreis Starnberg die Gemeinden

Aschering	Pöcking
Buchendorf	Unering
Meiling	Weßling

Der Landkreis Traunstein

Der Landkreis Wasserburg a. Inn

Im Landkreis Wolfratshausen die Gemeinden

Beuerberg	Endlhausen
Egling	

**II. Regierungsbezirk Niederbayern**

Die kreisfreie Stadt Landshut

Die kreisfreie Stadt Passau

Im Landkreis Eggenfelden die Gemeinden

Eggenfelden	Pörndorf
Mariakirchen	Zell
Oberhöft	

Der Landkreis Griesbach i. Rottal

Im Landkreis Kötzing die Gemeinden

Bärndorf	Liebenstein
Bleibach	Miltach
Gehstorf	Wolferdsdorf
Harrling	Zandt
Kreuzbach	

Im Landkreis Landshut die Gemeinden

Arth	Münchsdorf
Ast	Niederkam
Berghofen	Ohu
Buch a. Erlbach	Schatzhofen
Eching	Tiefenbach
Garnzell	Vilsheim
Gundihausen	Windten

Der Landkreis Mainburg

Im Landkreis Mallersdorf die Gemeinden

Allkofen	Oberdeggenbach
Asbach	Oberellenbach
Graßfing	Oberhaselbach
Haindling	Pullach
Inkofen	Süßkofen
Mallersdorf	Upfkofen

Der Landkreis Passau

Im Landkreis Rottenburg die Gemeinden

Gambach	Stollnried
Holzhausen	Wolferthau

Der Landkreis Straubing

Im Landkreis Vilshofen die Gemeinden

Aidenbach	Neusling
Buchhofen	Niedermünchsdorf
Galgweis	Niederpörling
Gergweis	Oberndorf
Haidenburg	Oberpörling
Iglbach	Ortenburg
Königbach	Ottmaring

Im Landkreis Wegscheid die Gemeinden

Ederlsdorf	Lämmersdorf
Gottdorf	Wildenranna

Im Landkreis Wolfstein die Gemeinden

Fürsteneck	Perlesreut
------------	------------

## III. Regierungsbezirk Oberpfalz

## Im Landkreis Amberg die Gemeinden

Adlholz	Lintach
Haag	Raigering
Irlbach	

## Im Landkreis Burglengenfeld die Gemeinden

Alberndorf	Maxhütte-Haidhof
Büchheim	Neukirchen
Dinau	Steinberg
Gögglbach	Wiefelsdorf

## Der Landkreis Eschenbach i. d. OPf.

## Der Landkreis Kernath

## Im Landkreis Nabburg die Gemeinden

Guteneck	Pischdorf
----------	-----------

## Im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. die Gemeinden

Heng	Oberndorf
Kruppach	Pyrbaum
Leutenbach	Sengenthal
Oberhembach	Stauf

## Der Landkreis Neunburg vorm Wald

## Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

## Der Landkreis Riedenburg

## Im Landkreis Roding die Gemeinden

Abtsried	Michelsneukirchen
Diebersried	Pösing
Friedersried	Siegenstein
Kalsing	Süßenbach
Kaspeltshub	Trasching
Kirchenrohrbach	Zimmering

## Im Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinden

Angfeld	Holnstein
Augsberg	Namsreuth
Bachetsfeld	Röckenricht
Frechetsfeld	Sunzendorf

## Der Landkreis Tirschenreuth

## Im Landkreis Vohenstrauß die Gemeinden

Döllnitz	Lennesrieth
Großenschwand	Spielberg
Kleinschwand	

## Im Landkreis Waldmünchen die Gemeinden

Breitenried	Loitendorf
Hocha	Schäferei
Höll	Steinlohe

## IV. Regierungsbezirk Oberfranken

## Die kreisfreie Stadt Coburg

## Die kreisfreie Stadt Hof

## Die kreisfreie Stadt Kulmbach

## Die kreisfreie Stadt Neustadt b. Coburg

## Die kreisfreie Stadt Selb

## Der Landkreis Bamberg

## Der Landkreis Bayreuth

## Der Landkreis Coburg

## Der Landkreis Ebermannstadt

## Im Landkreis Forchheim die Gemeinden

Neuses	Rüsselbach
--------	------------

## Der Landkreis Höchststadt a. d. Aisch

## Der Landkreis Hof

## Der Landkreis Kronach

## Der Landkreis Kulmbach

## Der Landkreis Lichtenfels

## Der Landkreis Münchberg

## Der Landkreis Naila

## Der Landkreis Pegnitz

## Der Landkreis Rehau

## Der Landkreis Stadtsteinach

## Der Landkreis Staffelstein

## Der Landkreis Wunsiedel

## V. Regierungsbezirk Mittelfranken

## Die kreisfreie Stadt Ansbach

## Die kreisfreie Stadt Rothenburg ob der Tauber

## Die kreisfreie Stadt Weißenburg i. Bay.

## Der Landkreis Ansbach

## Der Landkreis Dinkelsbühl

## Der Landkreis Eichstätt

## Der Landkreis Erlangen

## Der Landkreis Feuchtwangen

## Der Landkreis Fürth

## Der Landkreis Gunzenhausen

## Der Landkreis Hersbruck

## Im Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden

Aberzhausen	Titting
Emsing	Unterrödel
Laibstadt	Weinsfeld
Liebenstadt	Zell
Schloßberg	

## Der Landkreis Lauf (Pegnitz)

## Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch

## Der Landkreis Nürnberg

## Der Landkreis Rothenburg ob der Tauber

## Der Landkreis Scheinfeld

## Der Landkreis Schwabach

## Der Landkreis Uffenheim

## Der Landkreis Weißenburg i. Bay.

## VI. Regierungsbezirk Unterfranken

## Die kreisfreie Stadt Bad Kissingen

## Die kreisfreie Stadt Kitzingen

Die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Der Landkreis Alzenau i. UFr.

Der Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Bad Kissingen

Der Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale

Der Landkreis Brückenau

Der Landkreis Ebern

Der Landkreis Gemünden

Der Landkreis Gerolzhofen

Der Landkreis Hammelburg

Der Landkreis Haßfurt

Der Landkreis Hofheim i. UFr.

Im Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Altbessingen	Mühlhausen
Bonnland	Neubessingen
Burghausen	Opferbaum
Gambach	Retzstadt
Hausen	Rieden
Karlbürg	Thüngen
Laudenbach	

Der Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Königshofen i. Grabfeld

Der Landkreis Lohr a. Main

Der Landkreis Marktheidenfeld

Der Landkreis Mellrichstadt

Der Landkreis Miltenberg

Im Landkreis Obernurg die Gemeinden

Dornau	Mömlingen
Eisenbach	Röllfeld
Erlenbach a. Main	Trennfurt
Hofstetten	Wildensee
Klingenberg a. Main	

Im Landkreis Ochsenfurt die Gemeinden

Bütthard	Klingen
Gützingen	Oesfeld
Herchsheim	Strüth
Ingolstadt i. UFr.	Wolkshausen

Der Landkreis Schweinfurt

Im Landkreis Würzburg die Gemeinden

Albertshausen	Mühlhausen
Bergtheim	Unteraltertheim
Geroldshausen	Unterleinach
Hilpertshausen	Unterpleichfeld

## VII. Regierungsbezirk Schwaben

Die kreisfreie Stadt Dillingen a. d. Donau

Die kreisfreie Stadt Lindau (Bodensee)

Die kreisfreie Stadt Neu-Ulm

Im Landkreis Augsburg die Gemeinde  
Buch

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau

Der Landkreis Donauwörth

Im Landkreis Friedberg die Gemeinden

Baindlkirch	Pfaffenhofen a. d. Glonn
Eismannsberg	Schmiechen
Freienried	Sirchenried
Haberskirch	Sittenbach
Hochdorf	Unterbergen
Höfa	Zillenberg

Der Landkreis Füssen

Im Landkreis Günzburg die Gemeinden

Bubesheim	Rettenbach
Hochwang	Riedheim
Kleinbeuren	Schneckenhofen
Kleinkötz	Unterknöringen
Leißheim	Wettenhausen

Im Landkreis Kaufbeuren der Ortsteil Schwäbischhofen,

Gemeinde Kettenschwang

Im Landkreis Krumbach (Schwaben) die Gemeinden

Billenhausen	Neuburg a. d. Kammel
Breitenthal	Oberbleichen
Deisenhausen	Oberegg
Langenhaslach	Unterwiesenbach

Im Landkreis Memmingen die Gemeinden

Arlesried	Frickenhäuser
Buxheim	Günz
Egg a. d. Günz	Heimertingen

Im Landkreis Neuburg a. d. Donau die Gemeinden

Attenfeld	Moos
Ballersdorf	Niederschönenfeld
Bergen	Oberhausen
Bertoldsheim	Ortlfing
Bittenbrunn	Ried
Buch	Rohrbach
Burgheim	Rohrenfels
Dezenacker	Sallach
Erlbach	Sinning
Etting	Staudheim
Feldheim	Stepperger
Hütting	Trugenhofen
Joshofen	Unterstell
Mauern	

Im Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden

Biberach	Nersingen
Burlafingen	Neuhausen
Gerlenhofen	Oberfahlheim
Hausen	Oberreichenbach
Holzschwang	Pfuhl
Leibi	Thalgingen

Der Landkreis Nördlingen

Im Landkreis Sonthofen die Gemeinden

Bolsterlang	Rettenberg
Gunzesried	Unterjoch
Rauenzell	Wertach

Im Landkreis Wertingen die Gemeinden

Hettlingen	Roggen
Kühlenthal	

**Landesverordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Aus-  
übung des Friseurhandwerkes

Vom 1. April 1959

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerkes vom 13. Juni 1938 (BayBS II S. 106) wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Die Kreisverwaltungsbehörde kann ausnahmsweise gestatten, das Friseurhandwerk in Kellerräumen (Abs. 2 Satz 2) oder in ständig künstlich beleuchteten Läden (Abs. 2 Satz 3) auszuüben, wenn ein gesundheitlich und hygienisch einwandfreier Betrieb durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

München den 1. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung zur Durch-  
führung des Seßhaftmachungsgesetzes

Vom 9. April 1959

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Seß-

haftmachungsgesetz — SeßhG —) vom 26. November 1954 (BayBS IV S. 349) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes (DV SeßhG) vom 29. Dezember 1954 (BayBS IV S. 350) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Gewährung von Finanzierungshilfen nach Art. 3 SeßhG die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden für Anträge auf Darlehen und Beihilfen bei einem Gesamtfinanzierungsbedarf des Vorhabens bis zu 100 000 DM und einem Bedarf an öffentlichen Mitteln bis zu 50 000 DM, im übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, beide als Bewilligungsbehörden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur gutachtlichen Stellungnahme in den Verfahren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 werden bei den Regierungen und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausschüsse gebildet.“

3. § 2 Abs. 2 entfällt.

4. In § 2 Abs. 4 entfallen die Worte „ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 9. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg. je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.